

72. In den Alpen- und Donaugauen des Reiches sind die ordentlichen Gerichte nach Maßgabe des (entsprechend anzuwendenden) § 1 Abs. 4 B. v. 20. März 1941 (RGBl. I S. 164) auch dann für die Aburteilung von „Verwaltungsübertretungen“ zuständig, wenn die Schuldform (Vorfall oder Fahrlässigkeit) darüber entscheidet, ob ein (die gerichtliche Zuständigkeit begründendes) Vergehen oder eine (der gerichtlichen Aburteilung entzogene) Verwaltungsübertretung vorliegt.

VI. Straffenat. Beschl. v. 2. September 1942 g. W. 6 C 19/42^a
(6 StS 9/42^a).

I. Oberlandesgericht Graz.

Gründe:

Der Angeklagten fällt ein fahrlässiger Verstoß gegen die zur Regelung des Umganges mit Kriegsgefangenen erlassenen Vorschriften, somit eine Verfehlung gegen den § 4 Abs. 2 WD. z. Ergänzung der Strafvorschriften z. Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes v. 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319), zur Last. Als Strafe sieht die angeführte Vorschrift Haft oder Geldstrafe bis zu 150 RM. vor.

Das OLG. hat auf die Berufung hin sachlich entschieden, die die Angeklagte gegen das Urteil des Einzelrichters bei dem LG. eingelegt hatte. Das ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Zwar hat sich die Angekl. nach den Feststellungen i. S. des ÖstStG. nur einer Übertretung schuldig gemacht (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 StrafenanpassungsWD.). Da die Rechtskeinführungsvorschriften zu der WD. v. 25. November 1939 nichts anderes bestimmen, liegt eine Verwaltungsübertretung vor; die ordentlichen Gerichte wären also nach dem § 5 Abs. 2 Satz 2 StrafenanpassungsWD. für die Aburteilung nicht zuständig gewesen.

Durch den § 1 WD. über die Zuständigkeit der Strafgerichte in den Reichsgauen der Ostmark v. 20. März 1941 (RGBl. I S. 164) ist jedoch in gewissem Umfang auch für Verwaltungsübertretungen die gerichtliche Zuständigkeit begründet. Der § 1 Abs. 1 WD. bestimmt, daß Handlungen, die in reichsrechtlichen Strafvorschriften mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft, in besonders schweren Fällen aber mit strengerer Strafe bedroht sind, dann, wenn ein besonders schwerer Fall vorliegt, von den Gerichten, sonst als Verwaltungsübertretungen verfolgt und bestraft werden. Der § 1 Abs. 2 WD. bestimmt entsprechend für den Fall, daß eine reichsrechtliche Strafvorschrift in besonders leichten Fällen Geldstrafe bis zu 150 RM. oder Haft, sonst strengere Strafe androht. Der § 1 Abs. 4 WD. schreibt aber vor, daß, wenn der Staatsanwalt die strafrechtliche Verfolgung betreibt, das Gericht auch dann zuständig ist, die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Straftaten abzuurteilen, wenn nach seiner Überzeugung kein besonders schwerer Fall (Abs. 1) oder nur ein besonders leichter Fall (Abs. 2) vorliegt. Nach dem § 1 Abs. 4 WD. v. 20. März

1941 bleibt also das ordentliche Gericht, das einmal angegangen worden ist, für die Sachentscheidung auch dann zuständig, wenn sich in der Verhandlung herausstellt, daß kein besonders schwerer Fall oder daß ein besonders leichter Fall gegeben ist und daß daher eine an sich von den Verwaltungsbehörden zu ahndende Übertretung vorliegt. Diese Bestimmung, die eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bezweckt, geht ersichtlich von dem Grundgedanken aus, daß in vielen Fällen die im wesentlichen den Grad der Schuld betreffende Frage, ob ein besonders schwerer Fall oder ob ein besonders leichter Fall anzunehmen ist, erst im Laufe der Hauptverhandlung geklärt werden kann und daß es einen kaum erträglichen Leerlauf bedeuten würde, wollte man aus rein förmlichen Gründen eine Strafsache, die zur Endentscheidung reif ist, dem bis dahin damit befaßten ordentlichen Gerichte nehmen und zur erneuten Beurteilung der Verwaltungsbehörde zuweisen. Dieser allgemeine Gedanke, der dem § 1 Abs. 4 B.D. vom 20. März 1941 zugrunde liegt, rechtfertigt es, die Bestimmung auf solche Fälle entsprechend anzuwenden, in denen nach reichsrechtlichen Strafvorschriften die Schuldform, nämlich die Frage, ob die Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen ist, darüber entscheidet, ob ein Vergehen, das die gerichtliche Zuständigkeit begründet, oder ob eine Verwaltungsübertretung vorliegt, die der Aburteilung durch die Gerichte entzogen ist. Denn auch in Fällen dieser Art wird häufig erst die erschöpfende Hauptverhandlung vor dem Gericht die maßgebende Entscheidung darüber ermöglichen, ob ein vorsätzlicher oder ob ein fahrlässiger Verstoß nachgewiesen ist. Hiernach war das DLG. sachlich zuständig. Da die Verfolgung durch die Verwaltungsbehörden nicht etwa wegen Verjährung unzulässig gewesen wäre (vgl. § 1 Abs. 4 zweiter Fall B.D. v. 20. März 1941), durfte das DLG. die Angeklagte verurteilen.